

NEWSLETTER

August 2020

Inhalt

Termine August und September 2020	1
Kein privates Veräußerungsgeschäft bei Verkauf einer selbstgenutzten Wohnung und kurzzeitiger Vermietung	2
Entfernungspauschale bei Hin- und Rückweg an verschiedenen Tagen	2
Handwerkerleistungen im Haushalt durch „eigene“ Gesellschaft	3
Erstattung von Umzugskosten durch den Arbeitgeber	3
Corona-Krise: Schnellere Steuererstattungen durch pauschalierten Verlustrücktrag	3
Corona-Krise: Umsatzsteuersenkung vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	4
Kosten eines Arbeitszimmers/ Home-Office	5

Termine August und September 2020

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.08.2020	13.08.2020	07.08.2020
Umsatzsteuer ⁴	10.08.2020	13.08.2020	07.08.2020
Gewerbesteuer	17.08.2020 ⁶	entfällt	entfällt
Grundsteuer	17.08.2020 ⁶	entfällt	entfällt
Sozialversicherung ⁵	27.08.2020	entfällt	entfällt
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.09.2020	14.09.2020	07.09.2020
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2020	14.09.2020	07.09.2020
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2020	14.09.2020	07.09.2020
Umsatzsteuer ⁴	10.09.2020	14.09.2020	07.09.2020
Sozialversicherung ⁵	28.09.2020	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.08.2020 bzw. am 24.09.2020) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

⁶ In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2020 ein gesetzlicher Feiertag (Maria Himmelfahrt) ist, verschiebt sich der Termin

Kein privates Veräußerungsgeschäft bei Verkauf einer selbstgenutzten Wohnung und kurzzeitiger Vermietung

Die Veräußerung einer Immobilie **innerhalb von 10 Jahren** nach dem Erwerb ist dann nicht als sog. privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, wenn die Immobilie zuvor zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Dafür genügt es nach dem Gesetzeswortlaut, wenn eine **Selbstnutzung** „im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren“ vorliegt (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG).

Dabei reicht es nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs¹ aus, wenn die Selbstnutzung im Jahr der Veräußerung lediglich am 1. Januar, im Jahr davor durchgehend und im zweiten Jahr vor der Veräußerung nur am 31. Dezember vorgelegen hat. In der übrigen Zeit im Jahr der Veräußerung bzw. im zweiten Jahr vor der Veräußerung kann die Immobilie auch vermietet werden, ohne die Steuerfreiheit der Veräußerung zu gefährden; nur im Jahr vor der Veräußerung ist eine durchgehende Nutzung zu eigenen Wohnzwecken erforderlich. Die Finanzverwaltung² hat sich nun dieser Rechtsauffassung angeschlossen.

Entfernungspauschale bei Hin- und Rückweg an verschiedenen Tagen

Die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. Betriebsstätte werden mit der Entfernungspauschale abgegolten; für jeden Arbeitstag, an dem diese aufgesucht wird, sind 0,30 Euro pro Entfernungskilometer als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zu berücksichtigen.³ Findet an einem Tag z. B. wegen einer Auswärtstätigkeit nur **eine Hin-** oder **eine Rückfahrt** statt, ist nach Ansicht der Finanzverwaltung nur die Hälfte der Entfernungspauschale (**0,15 Euro**) abzugsfähig.⁴

Der Bundesfinanzhof⁵ hat in einer aktuellen Entscheidung die Auffassung der Finanzverwaltung und seine bisherige Rechtsprechung bestätigt; dem pauschalierten Abzug liegt auch nach neuem Recht ein Hin- und ein Rückweg zugrunde. Das Urteil betrifft insbesondere Fälle, bei denen sich nach der Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte z. B. eine mehrtägige Auswärtstätigkeit anschließt.

Beispiel:

X war in 2019 an 210 Tagen beruflich tätig, an 180 Tagen erfolgten jeweils eine Hin- und Rückfahrt zwischen dem Betriebssitz des Arbeitgebers („erste Tätigkeitsstätte“) und seiner Wohnung mit einer Entfernung von 30 km.

X trat an 20 Tagen Auswärtstätigkeiten an, die entweder vom Betriebssitz aus begannen und jeweils an seiner Wohnung endeten oder die direkt von seiner Wohnung starteten und am Betriebssitz endeten.

An weiteren 5 Tagen erfolgte nur eine Hinfahrt und die Auswärtstätigkeit endete erst am darauffolgenden Tag am Betriebssitz, von dem aus er an 5 Tagen die Rückfahrt zu seiner Wohnung antrat.

Für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind insgesamt 30 Tage nur mit 0,15 Euro pro Entfernungskilometer zu berücksichtigen, da an diesen Tagen lediglich eine Hin- bzw. eine Rückfahrt erfolgte.

Es sind insgesamt 1.755 Euro (180 Tage × 0,30 Euro × 30 km, 20 Tage × 0,15 Euro × 30 km, 10 Tage × 0,15 Euro × 30 km) abzugsfähig.

¹ Urteil vom 03.09.2019 IX R 10/19.

² BMF-Schreiben vom 17.06.2020 – IV C 1 – S 2256/08/10006.

³ § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG.

⁴ H 9.10 „Fahrtkosten bei einfacher Fahrt“ LStH.

⁵ Urteil vom 12.02.2020 VI R 42/17.

Handwerkerleistung im Haushalt durch „eigene“ Gesellschaft

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der eigenen Wohnung führen zu einer Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal können 1.200 Euro von der Einkommensteuer abgezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine Rechnung vorliegt und die Zahlung über ein Konto, also unbar, erfolgt (vgl. § 35a Abs. 5 Satz 3 EStG). Damit soll sichergestellt werden, dass der Empfänger die Zahlung ordnungsgemäß versteuert.

Fraglich war, wie zu verfahren ist, wenn ein **Handwerksbetrieb** in der Rechtsform einer **Personengesellschaft** oder einer **GmbH** Leistungen in der Wohnung eines Gesellschafters erbringt und dafür eine Rechnung erteilt wird. Das Finanzgericht Thüringen⁶ hat entschieden, dass für die Steuerermäßigung auch in diesem Fall die Zahlung auf ein **Bankkonto der Gesellschaft** erforderlich ist. Eine Buchung auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto reicht nicht aus, auch wenn dadurch die Besteuerung bei der Gesellschaft sichergestellt ist.

Erstattung von Umzugskosten durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann die einem Arbeitnehmer bei einem beruflich veranlassten Wohnungswechsel entstandenen Umzugskosten regelmäßig **lohnsteuer-** und **sozialversicherungsfrei** erstatten.⁷

Im Hinblick auf die **umsatzsteuerliche** Behandlung von Umzugskosten, die vom Arbeitgeber übernommen werden, hatte der Bundesfinanzhof⁸ entschieden, dass entsprechende Erstattungen (im Streitfall für Maklerkosten) keine steuerbaren Leistungen an Arbeitnehmer darstellen und damit **nicht** umsatzsteuerpflichtig sind.

Nunmehr hat die Finanzverwaltung⁹ diese Auffassung bestätigt und wendet sie in allen offenen Fällen an. Danach handelt es sich bei der Übernahme entsprechender Kosten nicht um Vorteile, die als Gegenleistung für die spätere Arbeitsleistung anzusehen sind. Die Erstattungen des Arbeitgebers sind dagegen in der Regel durch die Erfordernisse der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens bedingt und stehen daher im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers.

Da somit keine Leistung des Arbeitgebers zu unternehmensfremden Zwecken vorliegt, kann auch ein **Vorsteuerabzug** aus den Umzugskosten geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass **Rechnungen** vorliegen, die auf den **Arbeitgeber** (und nicht auf den Arbeitnehmer) ausgestellt sind.

Corona-Krise: Schnellere Steuererstattungen durch pauschalierten Verlustrücktrag

Können Verluste in einem Jahr nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden, werden diese insoweit auf das Vorjahr zurückgetragen, dort mit den positiven Einkünften verrechnet und können so zu einer (Teil-)Erstattung der Einkommensteuer des Vorjahres führen. Dies setzt allerdings voraus, dass das Verlustjahr beendet, die Einkommensteuer-Erklärung abgegeben und vom Finanzamt bearbeitet wurde. Damit Verluste aufgrund der Corona-Krise sofort zu einem Liquiditätszufluss führen, sind die Regelungen zum Verlustrücktrag erweitert worden:

⁶ Urteil vom 22.10.2019 3 K 452/19 (EFG 2020 S. 281); gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 23/20).

⁷ Vgl. § 3 Nr. 13 und 16 EStG sowie zu den aktuellen Pauschalen BMF-Schreiben vom 20.05.2020 – IV C 5 – S 2353/20/10004 (BStBl 2020 I S. 544).

⁸ Urteil vom 06.06.2019 V R 18/18 (BStBl 2020 II S. 293); siehe auch Newsletter Dezember 2019.

⁹ BMF-Schreiben vom 03.06.2020 – III C 2 – S 7100/19/10001 (BStBl 2020 I S. 546).

- Sofern noch **keine Veranlagung für 2019** durchgeführt wurde, werden die Vorauszahlungen für 2019 auf Antrag neu berechnet und dabei ein pauschaler Verlustrücktrag aus 2020 in Höhe von **30 %** des Gesamtbetrags der Einkünfte 2019 (ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) berücksichtigt. Dies führt zu einer entsprechenden Erstattung der Vorauszahlungen für 2019. Voraussetzung ist, dass die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf 0 Euro herabgesetzt wurden (§ 110 EStG¹⁰). Führt die Herabsetzung der Vorauszahlungen bei der Veranlagung 2019 zu einer Nachzahlung, wird diese auf Antrag zinslos gestundet (§ 111 Abs. 4 EStG¹⁷).
- Bei der **Veranlagung für 2019** wird auf Antrag ebenfalls pauschal ein vorläufiger Verlustrücktrag aus 2020 berücksichtigt (30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte 2019 ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, § 111 EStG¹⁷). Die Veranlagung für 2020 muss dafür also nicht mehr abgewartet werden.
- Statt des pauschalen Verlustrücktrags kann jeweils auch ein höherer voraussichtlicher Verlust 2020 nachgewiesen werden.
- Der Rücktrag für Verluste aus den Jahren 2020 und 2021 wird von 1 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro erweitert (bei zusammenveranlagten Ehepartnern von 2 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro).

Corona-Krise: Umsatzsteuersenkung vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz werden der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 abgesenkt (vgl. § 28 Abs. 1 bis 3 UStG n. F.).

Maßgebend für die Anwendung der neuen Steuersätze von 16 % bzw. 5 % ist, **wann die Leistung erbracht** wird. Eine **Lieferung** ist grundsätzlich bereits mit dem Beginn der Beförderung des Gegenstandes zum Kunden ausgeführt, eine sonstige Leistung (Dienstleistung, Werkleistung usw.) mit ihrem Abschluss. Für die Anwendung der neuen Steuersätze kommt es also weder auf den Zeitpunkt der Rechnungserteilung noch auf den Zahlungseingang an. Das gilt auch dann, wenn der Unternehmer die Umsätze nach vereinnahmten Entgelten versteuert (sog. Ist-Besteuerung).

Wird für eine im **Juli 2020** an einen Unternehmer erbrachte Leistung versehentlich noch der **alte** Umsatzsteuersatz von 19 % bzw. 7 % ausgewiesen und an das Finanzamt abgeführt, kann aus Vereinfachungsgründen auf eine Rechnungsberichtigung verzichtet werden und der Kunde kann in diesen Fällen trotzdem den Vorsteuerabzug mit dem ausgewiesenen Satz von 19 % bzw. 7 % vornehmen.¹¹

Besteht eine Leistung aus selbständigen **Teilleistungen**, über die auch selbständig abgerechnet wird (z. B. in der Bauwirtschaft oder der Anlagen errichtenden Industrie), kommt es für die Frage des Umsatzsteuersatzes darauf an, zu welchem Zeitpunkt die Teilleistungen **ausgeführt** wurden.

Bei **Dauerleistungen** (z. B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen) sind die niedrigeren Steuersätze erstmals für den **Abrechnungszeitraum** anzuwenden, der nach dem 30.06.2020 **endet**. Besteht z. B. ein Jahresmietvertrag vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 mit einer Jahresmiete, so beträgt der Abrechnungszeitraum 1 Jahr. Der Leistungszeitraum endet am 31.12.2020. An diesem Tag wird die Leistung ausgeführt, so dass die Jahresmiete mit 16% USt in Rechnung zu stellen ist.

Ändert sich für vor dem 01.07.2020 ausgeführte Umsätze nachträglich das Entgelt (z. B. durch gewährte **Rabatte, Skonti, Boni**), so sind sowohl bei der Besteuerung nach vereinnahmten als auch bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten die bisherigen Steuersätze von 19 % bzw. 7 % zu berücksichtigen.

Beim **Umtausch** eines Gegenstandes wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 01.07.2020 gelieferter Gegenstand im zweiten Halbjahr 2020 umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstandes der ab 01.07.2020 geltende Umsatzsteuersatz von 16 % bzw. 5 % anzuwenden.

¹⁰ In der Fassung des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29.06.2020 (BGBl 2020 I S. 1512).

¹¹ Zu den Übergangsregelungen im Einzelnen siehe BMF-Schreiben vom 30.06.2020 – III C 2 – S 7030/20/10009.

Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Gutscheinen wurde ab 01.01.2019 neu geregelt.¹² Bei **Ein-zweckgutscheinen** (§ 3 Abs. 13 und 14 UStG) wird mit der Ausgabe die umsatzsteuerliche Leistung fingiert, sodass die Umsatzsteuer bereits mit dem bei der Gutscheinausgabe geltenden Umsatzsteuersatz entsteht. Die spätere Gutscheineinlösung ist für die umsatzsteuerliche Behandlung ohne Bedeutung, da diese nicht als unabhängiger Umsatz gilt. **Mehrzweckgutscheine** sind umsatzsteuerlich dagegen wie Zahlungsmittel zu behandeln. Umsatzsteuer entsteht erst, wenn die Gutscheine zur Bezahlung einer Lieferung oder sonstigen Leistung eingesetzt werden mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Umsatzsteuersatz.

Für die Abgabe von **Speisen** im Rahmen von **Restaurationsleistungen** (mit Ausnahme von Getränken) gilt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 statt des allgemeinen Steuersatzes der **ermäßigte** Umsatzsteuersatz von zunächst 5 % und ab 01.01.2021 von 7 %.¹³ **Getränke** unterliegen dem Regelsteuersatz von **16 %** (ab 01.07.2020). Die Finanzverwaltung¹⁴ lässt es zu, wenn bei sog. **All-inclusive**-Angeboten für Speisen und Getränke der Getränkeanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird; für das sog. Business-Package bzw. die Servicepauschale bei Hotelpauschalleistungen wird der Anteil von 20 % auf 15 % des Pauschalpreises gesenkt.¹⁵

Wird vor dem Stichtag z. B. ein Liefervertrag unter Zugrundelegung des bisherigen Umsatzsteuersatzes abgeschlossen, die Lieferung jedoch erst nach dem 30.06.2020 ausgeführt, so muss der Lieferant trotz Anwendung des neuen Umsatzsteuersatzes den Minderbetrag nicht in jedem Fall an den Kunden weitergeben. Der Kunde kann eine Minderung verlangen, wenn der Vertrag in der Zeit vor dem 01.03.2020 abgeschlossen wurde (§ 29 UStG)¹⁶ oder ein Nettopreis vereinbart war oder das Entgelt als Nettoentgelt in einer Gebührenordnung (bei Rechtsanwälten, Architekten usw.) gesetzlich vorgeschrieben ist.

Kosten eines Arbeitszimmers/Home Office

Aktuell arbeiten viele Arbeitnehmer im Home-Office. Daher stellt sich die Frage, ob in diesem Zusammenhang entstehende Kosten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden können. Im Hinblick auf anteilige **Mieten und Nebenkosten** ist zunächst zu prüfen, ob überhaupt ein Arbeitszimmer im steuerlichen Sinne vorliegt. Ein **häusliches Arbeitszimmer** wird **steuerlich nur anerkannt**, wenn es

- so gut wie ausschließlich beruflich genutzt wird (Privatanteil bis höchstens 10 %) und
- deutlich von den Privaträumen getrennt ist (d.h. keine „Arbeitsecke“ und kein sog. Durchgangszimmer).

Liegt ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer vor, so gilt allerdings im Grundsatz ein Abzugsverbot für eben diese Kosten. Hiervon gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- wenn dem Stpfl. für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können die Aufwendungen bis höchstens 1.250 € im Jahr berücksichtigt werden.
- wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Stpfl. bildet, können die Aufwendungen sogar in voller Höhe berücksichtigt werden.

Arbeitet aktuell ein Arbeitnehmer im Home-Office, so ist dies in aller Regel durch die Corona-Pandemie verursacht. D.h. dem Arbeitnehmer steht im Grunde ein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung, er nutzt diesen aktuell aber nicht entweder

1. aus persönlichen Gründen (z.B. weil er eine Ansteckung im Betrieb fürchtet oder Kinder beaufsichtigen muss), obwohl ihm sein Arbeitsplatz im Betrieb des Arbeitgebers jederzeit zur Verfügung steht oder
2. er kann den Arbeitsplatz im Betrieb des Arbeitgebers nicht nutzen, weil

¹² Siehe Newsletter September 2018.

¹³ Siehe dazu das (Erste) Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2020 (BGBl 2020 I S. 1385).

¹⁴ BMF-Schreiben vom 02.07.2020 – III C 2 – S 7030/20/10006.

¹⁵ Abschn. 12.16 Abs. 12 UStAE n. F.

¹⁶ Eine Preisminderung kann nicht verlangt werden, wenn sie im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

- ihm dies z.B. wegen angeordneter Quarantäne nicht erlaubt ist oder
- der Arbeitgeber vorsorglich (z.B. um Ansteckungen von vornherein zu vermeiden oder weil er organisatorisch in seinen Büroräumen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zwischen den Mitarbeitern nicht einhalten kann) die Nutzung der Büroräume einschränkt und den Mitarbeitern zeitweise Heimarbeit empfiehlt.

Im erstgenannten Fall ist der Abzug von Kosten des Arbeitszimmers nicht zulässig, da dem Arbeitnehmer ein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht. Anders ist dies dagegen im zweitgenannten Fall: In diesem Fall steht dem Arbeitnehmer gerade kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung, so dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis höchstens 1.250 € im Jahr als Werbungskosten angesetzt werden können. Der Höchstbetrag von 1.250 € wird nicht gekürzt, auch wenn das Arbeitszimmer nur für einen Teil des Jahres genutzt wird oder nur für einige Monate „kein anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht

In diesen Fällen ist zum einen zu dokumentieren, dass der genutzte Raum die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, die an ein steuerliches Arbeitszimmer gestellt werden und zum anderen, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Hierzu sollte die Quarantäneanordnung oder die Anweisung des Arbeitgebers zum Arbeiten im Home-Office dokumentiert bzw. aufbewahrt werden.

Werden Mitarbeiter ausschließlich oder an mindestens drei Tagen pro Woche am Heimarbeitsplatz tätig und steht ihnen in einem Büro des Arbeitgebers auch kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, kann sich hier sogar der Mittelpunkt der betrieblichen/beruflichen Tätigkeit befinden. Die Kosten für das Arbeitszimmer sind dann – bezogen auf diesen Zeitraum – voll abzugsfähig.

Erhält der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber Kosten für sein Arbeitszimmer ersetzt, z.B. für Heizung und Beleuchtung, so ist die Erstattung als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Nicht von der Abzugsbeschränkung eines häuslichen Arbeitszimmers erfasst sind die Aufwendungen für die beruflich genutzten Einrichtungsgegenstände im Arbeitszimmer (z.B. Schreibtisch, Stuhl, Bücherregale, Computer), bei denen es sich im steuerlichen Sinne um Arbeitsmittel handelt. Dies gilt auch, wenn das Arbeitszimmer selbst nach den o.g. Grundsätzen steuerlich nicht anerkannt werden kann, also z.B. am Wohnzimmertisch gearbeitet wird.

Im Übrigen gilt hinsichtlich der **Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber**:

- Die leihweise Überlassung betrieblicher Geräte, die im Eigentum des Arbeitgebers stehen, bleibt lohnsteuerfrei. Dies gilt auch insoweit, als die Geräte vom Arbeitnehmer privat genutzt werden. Dies gilt auch für den Ersatz der privaten Telefonkosten usw. für diese Geräte.
- Stellt der Arbeitgeber andere Arbeitsmittel, wie z.B. Schreibtisch und -stuhl, Bücherschränke, Kopiergerät etc. und bleiben diese im Eigentum des Arbeitgebers und dürfen ausschließlich für Zwecke der Arbeit im Home-Office und nicht privat verwendet werden, erwächst dem Arbeitnehmer aus der Gestellung kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.
- Werden dem Arbeitnehmer die Betriebskosten (Stromkosten) für den Betrieb der Arbeitsmittel (PC, Drucker, Fax) ersetzt, liegt grundsätzlich steuerfreier Auslagenersatz vor. Die Steuerfreiheit wird erreicht, wenn sich die Höhe des Ersatzes nach der durchschnittlichen Betriebszeit und dem bekannten Stromverbrauch der Geräte richtet. Ein pauschaler Auslagenersatz führt allerdings zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung	Telefon	Fax	E-Mail
Bamberg	+49 951 98098-0	+49 951 98098-22	bamberg@rsm.de
Berlin	+49 30 254901-0	+49 30 254901-12	berlin@rsm.de
Bremen	+49 421 2388-0	+49 421 2388-330	bremen@rsm.de
Chemnitz	+49 371 38381-0	+49 371 38381-19	chemnitz@rsm.de
Dresden	+49 351 81180-30	+49 351 81180-40	dresden@rsm.de
Düsseldorf	+49 211 60055-400	+49 211 60055-490	duesseldorf@rsm.de
Frankfurt	+49 69 170000-0	+49 69 170000-99	frankfurt@rsm.de
Koblenz	+49 261 30428-0	+49 261 30428-188	koblenz@rsm.de
Köln	+49 221 20700-0	+49 221 20700-22	koeln@rsm.de
Krefeld	+49 2151509-0	+49 2151509-200	krefeld@rsm.de
Landshut	+49 871 92298-0	+49 871 92298-30	landshut@rsm.de
München	+49 89 29064-0	+49 89 22664-9	muenchen@rsm.de
Nürnberg	+49 911 92668-0	+49 911 92668-39	nuernberg@rsm.de
Stuttgart	+49 711 505369-10	+49 711 505369-22	stuttgart@rsm.de
Zell (Mosel)	+49 6542 96300-0	+49 6542 96300-29	zell@rsm.de

RSM legal GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft

Berlin	+49 30 254901-0	+49 30 254901-12	berlin@rsm-legal.de
Bremen	+49 421 2388-0	+49 421 2388-110	bremen@rsm-legal.de
Koblenz	+49 261 30428-0	+49 261 30428-188	koblenz@rsm-legal.de
Krefeld	+49 2151509-0	+49 2151509-200	krefeld@rsm-legal.de

RSM DE Technology & Management Consulting GmbH

Bremen	+49 421 2388-0	+49 421 2388-330	info@rsmtmc.de
--------	----------------	------------------	----------------

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM-Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.

© RSM International Association, 2020

THE POWER OF BEING UNDERSTOOD
AUDIT | TAX | CONSULTING

Impressum**Herausgeber**

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 60055-417

V.i.S.d.P.

Dr. André Briese
c/o RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Markgrafenstraße 32, 10117 Berlin

Konzeption und Realisation

valido marketing services GmbH

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.